



MARKTGEMEINDE
BAD DEUTSCH-ALTENBURG
Bezirk Bruck an der Leitha, Niederösterreich

A-2405 Bad Deutsch-Altenburg, Erhardgasse 2
Telefon: 02165/62900, Telefax: 02165/62900-7
e-mail: amtsleiter@bad-deutsch-altenburg.gv.at
(oder: buchhaltung..., sekretariat..., buero...)



Bad Deutsch-Altenburg, 22.10.2018
GZ.: 004-1-80/3-2018

NIEDERSCHRIFT

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg
Montag, 22.10.2018 im Sitzungssaal des Gemeindezentrums Bad Deutsch-Altenburg.

Die Einladung zu dieser Gemeinderatssitzung erfolgte am 17.10.2018 mittels RSB und E-Mail.

Die Anberaumung dieser Sitzung wurde öffentlich kundgemacht.

Anwesend:

Bürgermeister Franz Pennauer
Vizebürgermeister Dr. Hans Wallowitsch

GGR Johannes Krems	GR Hermine Hofmeister
GR Reinhard Hohenegger	GR Markus Keprt
GR Robert Strasser	GR Petra Wagener
GR Ing. Hermann Terscinar	GR Kerstin Wimmer
GGR Alfred Helm	GR Klaus Köhrer
GGR Tanja Drobilits	GGR Ernest Windholz
GR Mag. Andrea Rauscher	GR Elena Mokry

Schriftführerin: AL Ingrid Fink-Wolfram

Entschuldigt abwesend: GGR Josef Höferl
GR Gerhard Trott
GR Alexander Skoda

Die Gemeinderatssitzung ist beschlussfähig und in diesem Teil öffentlich.

An der Sitzung nehmen 2 Zuhörer teil.

Vor Beginn der Sitzung erfolgt eine Präsentation von Frau Gabriele Preisinger, Ing. MA, BEd., die neue Geschäftsführerin vom Römerland-Carnuntum, (Nachfolgerin vom verstorbenen GF Bernhard Fischer). Sie stellt sich und den Regionalentwicklungsverein mit seinem Tätigkeitsfeld vor.

Beginn: 18,30 Uhr
Ende des öffentlichen Teiles: 19,50 Uhr

Vor Eingehen in die Tagesordnung gibt Bgm. Franz Pennauer bekannt, dass folgende Dringlichkeitsanträge eingelangt sind:

1. Dringlichkeitsantrag:

Antragsteller: Bürgermeister Franz Pennauer

Ich stelle den

Dringlichkeitsantrag,

den Gegenstand „**Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Bausperre gem. § 26 NÖ ROG 2014**“ auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 22.10.2018 zu setzen.

Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde Bad Deutsch-Altenburg verzeichnet seit dem Jahr 2011 ein starkes Bevölkerungswachstum. Auf Grund der Lage der Gemeinde Bad Deutsch Altenburg in der Nähe zur Stadt Bratislava sind fortschreitende Verstädterungstendenzen, durch die Verdichtung des Baulands, zu erwarten.

Die Bebauungsstruktur der Gemeinde Bad Deutsch-Altenburg weist überwiegend den Charakter eines Ein- bis Zweifamilienhaus-Gebiets mit einem verhältnismäßig hohen Anteil an Freiflächen auf.

Zur Wahrung des strukturellen Charakters und um künftig das Bevölkerungswachstum in einem verträglichen Ausmaß unter Berücksichtigung der kommunalen und sozialen Infrastruktur zu gestalten, beabsichtigt die Gemeinde, in wesentlichen Teilbereichen des Siedlungsgebiets die Zahl der Wohneinheiten gem. §16 (5) NÖ ROG 2014 auf zwei pro Grundstück zu beschränken.

Durch die Bausperre wird jedoch kein absolutes Bauverbot bewirkt. Es sollen dadurch lediglich Bauvorhaben, die den Planungsabsichten der Gemeinde widersprechen, unterbunden werden.

Bauvorhaben, die zum Zeitpunkt der Kundmachung bereits anhängig waren, werden durch die Bausperre nicht berührt.

Für den Fall, dass diesem Gegenstand die Dringlichkeit zuerkannt wird, stelle ich den

Antrag

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg möge nachfolgende Verordnung zur Bausperre beschließen:

V E R O R D N U N G

§1

Bausperre

Die Gemeinde Bad Deutsch-Altenburg beabsichtigt die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan).

Gemäß § 26 (1) NÖ ROG 2104 idgF. wird für die in der Anlage 1 (Plan Nr. R-0501/Bausperre_2018) gekennzeichneten Bereiche eine Bausperre erlassen. Die Plandarstellung bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung.

§2

Ziel und Zweck der Bausperre

Die Gemeinde Bad Deutsch-Altenburg hat seit dem Jahr 2011 ein starkes Bevölkerungswachstum zu verzeichnen. Auf Grund der Lage der Gemeinde Bad Deutsch Altenburg in der Nähe der Stadt Bratislava sind fortschreitende Suburbanisierungstendenzen, einhergehend mit einem erhöhten Druck auf eine Verdichtung des Baulands, zu erwarten.

Die Bebauungsstruktur der Gemeinde Bad Deutsch-Altenburg weist überwiegend den Charakter eines Ein- bis Zweifamilienhaus-Gebiets mit einem verhältnismäßig hohen Anteil an Freiflächen auf.

Zur Wahrung des strukturellen Charakters und um künftig das Bevölkerungswachstum in einem verträglichen Ausmaß zu gestalten, beabsichtigt die Gemeinde, in wesentlichen Teilbereichen des Siedlungsgebiets die Zahl der Wohneinheiten gem. §16 (5) NÖ ROG 2014 auf zwei pro Grundstück zu beschränken.

Die Festlegung soll einer Sicherung bestehender Bebauungs- und Siedlungsstrukturen mit einem charakteristisch hohen Freiflächenanteil sowie einer harmonischen Weiterentwicklung des Ortsbilds dienen und damit eine zu hohe Verdichtung durch Wohnbebauungen unterbinden sowie daraus resultierenden, zusätzlich erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen entgegenwirken.

Für den Geltungsbereich der Bausperre wird für die Widmungsart Bauland-Wohngebiet die Festlegung des Zusatzes „maximal zwei Wohneinheiten“ (BW-2WE) geprüft. Die bestehenden Nutzungsmöglichkeiten (Wohnbauland) werden beibehalten.

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der Grundlagenforschung zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms.

Durch die gegenständliche Verordnung wird sichergestellt, dass im Zeitraum der durchzuführenden Grundlagenforschung keine Bebauung erfolgt, die den Zielen des neu zu verordnenden örtlichen Raumordnungsprogramms widerspricht.

§3

Wirkung

Gemäß § 26 (4) NÖ ROG 2014 leiden Baubewilligungsbescheide, welche dem Zweck einer Bausperre zuwiderlaufen, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

Gemäß § 26 (5) NÖ ROG 2014 werden Bauverfahren, die zum Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, hierdurch nicht berührt.

§4

Geltungsdauer

Die Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder vor Ablauf dieser Frist einmalig für ein Jahr verlängert wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Dieser Dringlichkeitsantrag wird somit auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufgenommen und unter Top 11 behandelt.

2. Dringlichkeitsantrag:

Antragsteller: Bürgermeister Franz Pennauer

Ich stelle den

Dringlichkeitsantrag,

den Gegenstand „**Personalangelegenheiten**“ auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 22.10.2018 zu setzen.

Sachverhalt/Begründung:

Eine Mitarbeiterin hat mit 01.12.2018 den Anspruch auf Alterspension erfüllt. Sie hat daher mit heutigem Tage ein Ansuchen um einverständliche Lösung des Dienstvertrages ersucht.

Für den Fall, dass diesem Gegenstand die Dringlichkeit zuerkannt wird, stelle ich den

Antrag

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg möge das Dienstverhältnis der Mitarbeiterin mit Anspruch auf Alterspension per 30.11.2018 einverständlich lösen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Dieser Dringlichkeitsantrag wird somit auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufgenommen und unter Top 15 behandelt.

Die Gemeinderatssitzung hat demnach nachfolgende:

TAGESORDNUNG

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.06.2018
 2. Mitteilungen und Berichte
 - a) durch den Bürgermeister
 - b) durch die Mitglieder des Gemeindevorstandes
 - c) durch die Jugendgemeinderätin
 - d) durch den Umweltgemeinderat
 - e) durch den Energiebeauftragten
 - f) durch den Bildungsbeauftragten
 - g) durch die Obfrau des Volksschulausschusses
 - h) durch den Zivilschutzbeauftragten
 - i) durch den GABL Entsandten
 3. Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfungen vom 21.06.2018 und vom 03.10.2018
 4. Zweiter Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018
 5. Widmung und Entwidmung öffentliches Gut
 6. Änderung des öffentlichen Raumordnungsprogrammes
 7. Änderung des Bebauungsplanes
 8. Darlehensaufnahmen
 9. Beschlussfassung Straßenbau
 10. Übernahme Straßenbaulast Nebenanlagen Landesstraßen
 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Bausperre gem. § 26 NÖ ROG 2014
- Die Beratung und Beschlussfassung zu folgenden Gegenständen erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit:**
12. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.06.2018
 13. Wohnungsvergaben
 14. Sprengelfremder Schulbesuch
 15. Personalangelegenheiten

TOP 1

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.06.2018

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 13.06.2018 liegen keine schriftlichen Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vor. Bürgermeister Franz Pennauer stellt fest, dass entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung diese Niederschrift als genehmigt gilt. Im Anschluss daran wird die Sitzung zur Unterfertigung dieser Niederschrift durch die Protokollprüfer der im Gemeinderat vertretenen Parteien unterbrochen.

TOP 2 a

Mitteilungen und Berichte durch den Bürgermeister

- 1) Landesrat Martin Eichinger informiert über den Grünraummanagement-Tag mit dem Schwerpunktthema „Grünräume fit für den Klimawandel machen“ basierend auf den drei Kernkriterien: Verzicht auf Pestizide, Verzicht auf chemisch-synthetischen Dünger und Verzicht auf Torf.
- 2) Die Zwischenbilanz der nextbike Ausleihungen vom 20.03. – 31.07.2018 zeigt, dass sich die Entleihungen am Bahnhof Bad Deutsch-Altenburg (mit 10 an letzter Stelle) im Vergleich zu den Vorjahren verringert haben. Die 63 Ausleihungen beim Museum Carnuntinum an dritter Stelle zeigen, dass vom Archäologischen Park Petronell zum Museum und zurück zum Bahnhof Petronell, bzw. umgekehrt ein reger Austausch besteht.
- 3) Die Staubniederschlagsmessungen an den 6 Messstellen (1 beim Marc Aureldenkmal im Ortseinfahrtsbereich, 2 am Parkplatz in der Badgasse beim betreuten Wohnen, 3 neben dem Kreisverkehr beim Museum, 4 bei der Kreuzung Carnuntumgasse mit der Wienerstraße, 5 in der Windmühlsiedlung im neuen Siedlungsgebiet und 6 in der Steinabrunggasse beim ehemaligen Waschplatz der Feuerwehr) zeigen Übertretungen vor allem an der Messstelle bei der Ortseinfahrt direkt gegenüber des Steinbruches im Juni und im August. Weitere Übertretungen der maximalen Staubbelastung von 0,21g/m² liegen bei den Messstellen 2, 4 und 5 vor, in Summe aber eine mittlere Staubbelastung von 0,18g/m².
- 4) Über die Neugestaltung der Nebenanlagen in der Wienerstraße liegt das Vorabnahmeprotokoll des Büros „dieLandschaftplaner.at“ vor. Erst nach Pflanzung von Blumenzwiebeln für Frühblüher erfolgt die endgültige Abnahme im Frühjahr 2019.
- 5) Die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. hat mitgeteilt, dass aufgrund der Indexsteigerung der Statistik Österreich die Anpassung des Verbrauchspreises von bisher EUR 0,903 auf 0,949 exkl. MWSt. erfolgte.
- 6) Mit Schreiben vom 01.10.2018 informiert Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister, dass das Land NÖ aufgrund der mit dem Bund abgeschlossenen Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulformen für die Tagesbetreuung an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen für die Volksschulgemeinde Bad Deutsch-Altenburg eine Personalförderung für das Jahr 2017/18 in der Höhe von EUR 18.000,-- gewährt hat.
- 7) Die Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung der NÖ Landesregierung informiert, dass mit 01.09.2018 eine neue Förderrichtlinie im Bereich der außerfamiliären Kinderbetreuung in Kraft getreten ist und die Personalfördermittel für die Kleinkinderbetreuung nun doch ausbezahlt werden.
- 8) Derzeit läuft das Bürgerbegutachtungsverfahren für die Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973, die vor allem die Anpassung an die neue VRV 2015 beinhaltet.

TOP 2 b

Mitteilungen und Berichte durch die Mitglieder des Gemeindevorstandes

Vizebürgermeister Dr. Hans Wallowitsch berichtet:

Kein Bericht.

GGR Ernest Windholz berichtet:

1) HR Mag. Franz Humer vom Archäologischen Park Carnuntum nimmt überraschend bis Ende des Jahres aus gesundheitlichen Gründen eine Auszeit. Dr. Eduard Pollhammer wird ihn in dieser Zeit vertreten. Ein bereits vereinbarter Gesprächstermin wurde verschoben.

2) In der Vorstandssitzung wurde der Beitritt zum Interreg Projekt Österreich-Slowakei „Auf den Spuren der Legionäre“ beschlossen. Im Zuge dessen auch der „Türkenhügel“ mit seinen prähistorischen Funde um 1.500 v. Chr. sowie die Umgebung der Marienkirche, in deren Umfeld ein Kloster mit Bischofssitz vermutet wird, wissenschaftlich aufbereitet werden. Somit zeigt sich, dass unser Gemeindegebiet nicht nur während der Römerzeit, sondern auch schon in der Bronzezeit und dann im Mittelalter von Bedeutung war.

GGR Tanja Drobilits berichtet:

Kein Bericht

GGR Alfred Helm berichtet:

Kein Bericht

GGR Johannes Krems berichtet:

- 1) Trotz des trockenen Sommers kam es im heurigen Jahr zu einem Katastrophenschaden durch ein Starkregenereignis. Die Sanierung erfolgte umgehend mit einer 50 % Förderung durch die NÖ Agrarbezirksbehörde aus Katastrophenmitteln des Bundes.
- 2) Der Ringschluss der Asphaltierung der Eumigstraße in Richtung Mühlgarten erfolgt. Der Unterbau wird aus den Mitteln der Güterwegerhaltung des Landes Niederösterreich gefördert.

TOP 2 c

Mitteilungen und Berichte durch die Jugend-GR, GR Petra Wagener

Kein Bericht.

TOP 2 d

Mitteilungen und Berichte durch den Umwelt-GR, GR Klaus Köhrer

- 1) Das Eschensterben zeigt sich auch in unserer Gemeinde. Nach dem Entwurzeln einer Esche wurde der Bezirksförster umgehend informiert und ein Lokalausweis abgeholt

TOP 2 e

Mitteilungen und Berichte durch den Energie-GR GR Alexander Skoda

Entfällt.

TOP 2 f

Mitteilungen u. Berichte durch den Bildungs-GR, GR Reinhard Hohenegger

Kein Bericht.

TOP 2 g

Mitteilungen und Berichte durch die Obfrau des VS-Ausschusses GR Hermine Hofmeister

Kein Bericht.

TOP 2 h

Mitteilungen und Berichte durch den Zivilschutzbeauftragten u. Sicherheitsgemeinderat GR Markus Keprt

Kein Bericht.

TOP 2 i

Mitteilungen und Berichte durch den GABL Entsandten GR Ing. Hermann Terscinar

Kein Bericht.

TOP 3

Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfungen vom 21.06.2018 und vom 03.10.2018

Stellungnahme des Bürgermeisters:

In Zukunft wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass Rechnungen immer auf die Marktgemeinde ausgestellt werden. Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Kassenverwalterin:

Die Berichte des Prüfungsausschusses werden zur Kenntnis genommen.

TOP 4

Zeiter Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018

Antragsteller: Gemeindevorstand

Sachverhalt/Begründung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 den Haushalt 2018 und in seiner Sitzung am 12.06.2018 den ersten Nachtragsvoranschlag 2018 beschlossen. Die finanzielle Entwicklung der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg führte dazu, dass ein zweiter Nachtragsvoranschlag erstellt wurde, in dem eine Reihe von Ansätzen an die finanzielle Entwicklung angepasst wurden.

Der Entwurf des zweiten Nachtragsvoranschlages lag in der Zeit vom 08.10.2018 bis 22.10.2018 zur Einsicht auf. Stellungnahmen sind keine eingelangt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Haushaltsbeschluss 2018 vom 11.12.2017 wird derart geändert, dass er wie folgt lautet:

HAUSHALTSBESCHLUSS 2018

1. Voranschlag

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2018 werden die im beigeschlossenen zweiten Nachtragsvoranschlag bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt:

Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergeben folgende Schlusssummen:

	Einnahmen:	Ausgaben:
1. Ordentlicher Voranschlag:	EUR 3.581.300,--	EUR 3.581.300,--
2. Außerordentlicher Voranschlag:	<u>EUR 869.800,--</u>	<u>EUR 869.800,--</u>
Gesamtvoranschlag	EUR 4.451.100,--	EUR 4.451.100,--

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem zugleich vom Gemeinderat beschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

Wortmeldungen:

Keine

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig angenommen

10 Fürstimmen, 6 Stimmenthaltungen (ERNEST)

TOP 5

Widmung und Entwidmung öffentliches Gut

Antragsteller: Gemeindevorstand

a) Sachverhalt/Begründung:

Aufgrund des Kaufs von Grundstücken am Müllnerweg durch Frau Mag. Johanna Robitza erfolgte eine Vermessung der Parzellen 13/18, 13/19, 13/25 und 14 durch Ing. Kons. F. Vermessungswesen DI Erich Brezovsky. Im Zuge der Grenzbegehung wurde offensichtlich, dass Teile der von Frau Mag. Robitza gekauften Parzellen in das öffentliche Gut Hainburger Straße und den Müllnerweg reichen. Folgende Flächenbereinigung wurde mit der Eigentümerin vereinbart:

Die Teilfläche 1 im Ausmaß von 32 m² wird der gemeindeeigenen Parz. Nr. 9/53 zugeschlagen.

Folgende Teilflächen werden der gemeindeeigenen Parz. Nr. 9/59 zugeschlagen:

Teilfläche 4 im Ausmaß von 73 m²

Teilfläche 2 im Ausmaß von 2 m²

Teilfläche 3 im Ausmaß von 8 m²

In Summe gehen somit 115 m² von Frau Mag. Robitza auf die Marktgemeinde über. Diese sollen mit einem Kaufpreis von EUR 7,--/m² abgeglichen werden. Für 115 m² sind dies demnach EUR 805,--.

Zur Verbücherung des vorliegenden Vermessungsplans von DI Erich Brezovsky, GZ. 1521/18 vom 10.09.2018 ist die Widmung der Teilfläche 1 (GrdStk. Nr. 13/19 im Ausmaß von 32 m²), Teilfläche 2 (GrdStk. 14 im Ausmaß von im Ausmaß von 2 m²), Teilfläche 3 (GrdStk. 13/25 im Ausmaß von 8 m²) sowie die Teilfläche 4 (GrdStk. 13/10 im Ausmaß von 73 m²) in öffentliches Gut zu beschließen.

Antrag a)

Der Gemeinderat möge die Übernahme der Fläche im Ausmaß von insgesamt 115 m² zum Preis von EUR 805,- (EUR 7,-/m²) und Widmung der Teilflächen 1 bis 4 gem. Teilungsplan des DI Erich Brezovksy, GZ. 1521/18 vom 10.09.2018 in öffentliches Gut beschließen.

Wortmeldungen: Keine

Abstimmungsergebnis Antrag a): Einstimmig angenommen

b) Sachverhalt/Begründung:

Im Jahre 2017 erfolgte die Sanierung der Erb stadtgassenbrücke gemeinsam mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt. Nach Fertigstellung des Brückenobjektes wurde durch das Amt der NÖ Landesregierung eine Neuvermessung der Brücke sowie eines Abschnittes des Sulzbaches veranlasst. Nach der Grenzbegehung wurde ein Teilungsentwurf zugesandt, in dem zahlreiche Änderungen erfasst wurden. Vom Sulzbach, Grundstück Nr. 1144, EZ 659, welcher sich im Eigentum der Republik Österreich befindet, wurden folgende Ab- und Zuschreibungen vorgenommen und im Teilungsplan der Abteilung Hydrologie und Geoinformation vom Amt der NÖ Landesregierung, GZ: 70373 vom 03.09.2018 festgehalten:

Abschreibungen:

Trennstück 1 (74 m²), Trennstück 2 (2 m²), Trennstück 4 (4 m²), Trennstück 8 (27 m²), Trennstück 13 (0 m²) und Trennstück 23 (11 m²) zur EZ 703 (MG Bad Deutsch-Altenburg, öffentliches Gut)
Trennstück 7 (36 m²) und Trennstück 9 (31 m²) zur EZ 1 (MG Bad Deutsch-Altenburg)

Zuschreibungen:

Trennstück 3 (1 m²), Trennstück 5 (10 m²), Trennstück 12 (5 m²), Trennstück 29 (23 m²) und Trennstück 31 (66 m²) aus der EZ 703 (MG Bad Deutsch-Altenburg, öffentliches Gut)
Trennstück 6 (31 m²) und Trennstück 11 (47 m²) aus der EZ 1 (MG Bad Deutsch-Altenburg).

Da es sich hierbei um Teilflächen des Öffentlichen Wassergutes handelt, muss durch die Wasserrechtsbehörde geprüft werden, ob diese Flächen tatsächlich nicht mehr für Zwecke des Öffentlichen Wassergutes benötigt werden (z.B. für die Errichtung Schutzwasserbauten, für die Instandhaltung der Gewässer, für die Erhaltung des ökologischen Zustands der Gewässer, etc.). Die Feststellung der Entbehrlichkeit dieser Flächen erfolgt mit Bescheid. Damit ein solches Verfahren durchgeführt werden kann, ist die Einbringung eines diesbezüglichen Antrages erforderlich:

„Antrag bzw. Erklärung zu WA1-ÖWG-15001/175-2018:

Die Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg

a) beantragt die Ausscheidung der Trennstücke „1“ (74 m²), „2“ (2 m²), „4“ (4 m²), „8“ (27 m²), „13“ (0 m²) und „23“ (11 m²) sowie „7“ (36 m²) und „9“ (31 m²) des Grundstückes Nr. 1144, EZ 659, KG Bad Deutsch-Altenburg, laut Teilungsplan der Abteilung Hydrologie und Geoinformation des Amtes der NÖ Landesregierung GZ 70373 aus dem Öffentlichen Wassergut.

b) erklärt sich als Eigentümerin der Liegenschaften EZ 703 und EZ 1 der KG Bad Deutsch-Altenburg bereit, gemäß Teilungsplan der Abteilung Hydrologie und Geoinformation des Amtes der NÖ Landesregierung GZ 70373 und entsprechend der Gegenüberstellung (V408) auf den Seiten 6 und 7 der Teilungsurkunde mit der Republik Österreich wertgleich zu tauschen.

c) erklärt weiters, auf ihre Kosten rechtzeitig das der Teilungsurkunde zugrundeliegende Rechtsgeschäft auch für die Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) im Wege eines Parteienvertreters (Notar, Rechtsanwalt) gemäß den Bestimmungen des Grunderwerbssteuergesetzes bei der Finanzbehörde anzuzeigen.

Wien, am

Für die Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg“

Antrag b)

Der Gemeinderat möge die Einbringung des vorliegenden Antrages bzw. der Erklärung zu WA1-ÖWG-15001/175-2015 beschließen.

Wortmeldungen: Keine

Abstimmungsergebnis Antrag b): Einstimmig angenommen

c) Sachverhalt/Begründung:

In weiterer Folge wurden auch geringwertige Grenzberichtigungen durchgeführt und dem Naturstand angepasst. So wurden im Grenzbereich dem Grundstück 373/2, EZ 1157, NÖ gemeinn. Bau- und Siedlungsgen.f.Arb.u.Ang.reg.GenmbH das Ausmaß von 2 m² vom gemeindeeigenen Grundstück 407/2, EZ 703 zugeschlagen und ist von der Parz. 373/2, EZ 1157 das Ausmaß von 1 m² zur gemeindeeigenen Parz. 407/2, EZ 703 abgefallen.

Zur Parz. Nr. 344, EZ 152, Mödler Elisabeth erfolgte vom gemeindeeigenen Grundstück 357/4, EZ 1 ein Zuwachs im Ausmaß von 3 m².

Zur Parz. Nr. 407/4, EZ 590, Ivo Monika erfolgte vom gemeindeeigenen Grundstück 407/2, EZ 703 ein Zuwachs im Ausmaß von 9 m².

Zur Verbücherung des vorliegenden Vermessungsplans vom Amt der NÖ Landesregierung, Abtlg. Hydrologie und Geoinformation, GZ 70373 vom 03.09.2018 ist die Widmung sämtlicher Teilflächen, welche der EZ 1 zufallen in öffentliches Gut und die Entwidmung, sämtlicher Teilflächen, welche der EZ 1 abfallen zu beschließen.

Antrag c)

Der Gemeinderat möge den Teilungsplan, erstellt vom Amt der NÖ Landesregierung, Abtlg. Hydrologie und Geoinformation, GZ 70373 vom 03.09.2018 sowie die damit in Verbindung stehenden Widmungen und Entwidmungen beschließen.

Wortmeldungen:

Keine

Abstimmungsergebnis Antrag c): Einstimmig angenommen

TOP 6

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Antragsteller: Gemeindevorstand

Sachverhalt/Begründung:

Nachdem sich die Planungsgrundlagen infolge des Auftretens neuer Planungsabsichten in der Gemeinde wesentlich geändert haben (Widmung von **BK anstatt BS-Feuerwehr, BK anstatt Vö, BK anstatt BS-Kurgebiet, Vö anstatt BK, Bk anstatt BA, Ergänzung der Funktionsbezeichnung der Ggü-Widmung, Vp anstatt Ggü, Vö – Geh- und Radweg anstatt Vö** sowie Widmung von **BW anstatt Vö bzw. Vö anstatt BW**), plant die Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

Gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. wurde der Entwurf des Flächenwidmungsplanes im Gemeindeamt durch sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingegangen.

Entsprechend der mündlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Raumplanung und Raumordnung, DI Karl Skorpil, werden zum Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg keine Widersprüche zu Zielen der Raumordnung, verbindlichen Planungsrichtlinien sowie sonstigen überörtlichen Festlegungen und Planungen festgestellt. Die Unterlagen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes werden daher für gut befunden.

Zusammenfassend kann somit seitens der Raumplaner die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms entsprechend den Auflageunterlagen empfohlen werden.

Antrag

Der Gemeinderat möge zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

- § 1** Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörenden Plandarstellung Nr. R-0501/08/E rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsarten festgelegt und Kenntlichmachungen eingetragen werden.
- § 2** Das örtliche Raumordnungsprogramm wird dahingehend abgeändert, dass die Plandarstellung Nr. R-0501/07/B durch die Neudarstellung Nr. R-0501/08/B ersetzt wird.

- § 3 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4 Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Wortmeldungen: Keine
Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TOP 7 **Änderung des Bebauungsplanes**

Antragsteller: Bürgermeister Franz Pennauer

Sachverhalt/Begründung:

Nachdem sich die Planungsgrundlagen infolge des Auftretens neuer Planungsabsichten in der Gemeinde wesentlich geändert haben, plant die Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg eine Änderung des Bebauungsplanes.

Gemäß der NÖ Bauordnung 1996 idgF wurde der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes im Gemeindeamt durch sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingegangen.

Im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungs- und des Bebauungsplanes wurden neben zahlreichen kleineren Korrekturen die Bebauungsdichten im gesamten Ortsgebiet wieder eingeführt und die Pflichtstellplätze pro Wohneinheit von 1,5 auf 2,0 erhöht.

Antrag

Der Gemeinderat möge zur Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg nachfolgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund der §29 bis §33 NÖ ROG 2014, LBGL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Gemeinde Bad Deutsch-Altenburg in den gekennzeichneten Bereichen geändert und neu dargestellt.

§ 2

Die Plandarstellung Pl. Nr. R-0501/B06/B Blatt 1 - 3 wird durch die Neudarstellung Pl. Nr. R-0501/B07/B Blatt 1 - 3, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, ersetzt. Die Einzelheiten der Bebauung werden entsprechend den Änderungspunkten 1 bis 12 in der Plandarstellung Pl. Nr. R-0501/E07, Blatt 1 – 3, festgelegt.

§ 3

Die Bebauungsvorschriften werden wie folgt festgelegt:

1. Bauplatzgestaltung

1.1 Das Ausmaß von neu geschaffenen Bauplätzen darf bei offener Bauweise 500 m² nicht unterschreiten.

1.2 Die Zufahrten zu Grundstücken, Garagen und KFZ-Abstellflächen auf Eigengrund bei Einfamilienhausbebauung sind mit einer Gesamtbreite von max. 6m zulässig.

1.3 Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden sind pro neu geschaffener Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze für Personenkraftwagen auf Eigengrund zu errichten, wobei außerhalb der geschlossenen Bauweise mindestens ein Stellplatz uneingefriedet herzustellen ist. Dieser Stellplatz kann auch vor Garagen errichtet werden.

2. Anordnung der Baulichkeiten

2.1 Garagen sind in Baulandbereichen mit offener Bauweise (o) bzw. offener oder gekuppelter Bauweise (o,k) von der Straßenfluchtlinie 5,00m abgerückt zu errichten.

2.2 Die Anbauverpflichtung an die Baufluchtlinie an der nordwestlichen Seite der Feldgasse bezieht sich nur auf die linken, vorderen Gebäudeeckpunkte.

3. Einfriedungen und Werbeanlagen

3.1 Die Gesamthöhe von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen und Parks darf 1,50 m im Mittel nicht übersteigen. Sockel dürfen maximal 60 cm hoch (vom angrenzenden öffentlichen Gut vom Gehsteigniveau gerechnet) errichtet werden.

3.2 An Aufschließungsstraßen und Wohnwegen in Bauland-Wohngebiet ist die Errichtung von Werbeanlagen verboten.

3.3 Das Anbringen von Reklameschriften auf Dächern ist verboten. Gewerbeschilder, Betriebsankündigungen und Hinweise im Bereich der jeweiligen Betriebsanlage sind davon nicht berührt. Auf maßvolle und ansprechende Formgebung und Gestaltung ist zu achten.

§4

Die Plandarstellung und die Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Wortmeldungen: GGR Ernest Windholz, Bgm. Franz Pennauer

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

TOP 8

Darlehensaufnahmen

Antragsteller: Gemeindevorstand

Sachverhalt/Begründung:

Im Zuge der Erstellung des zweiten Nachtragsvoranschlages 2018 ist die Ausfinanzierung der außerordentlichen Vorhaben „Sanierung Karner“ in der Höhe von EUR 70.000,-- (Laufzeit 20 Jahre) und „Kanalleitungskataster Teil 2“ in der Höhe von EUR 60.000,-- (Laufzeit 15 Jahre) durch Darlehen vorgesehen.

Folgende Kreditinstitute wurden zur Anbotslegung eingeladen:

UniCredit Bank Austria AG, Aufschlag auf 3-Monats-EURIBOR: 1,40 %-Punkte, kein Fixzinssatz

Raiffeisenbank Bruck-Carn., Aufschlag auf 3-Monats-EURIBOR: 0,72 %-Punkte, Fixzinssatz bis 30.09.2020: 0,85 % p.a.

Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl AG; Aufschlag auf 3-Monats-EURIBOR: 0,78 %-Punkte, **Fixzinssatz bis 30.09.2020: 0,65 % p.a.**

BAWAG P.S.K. keine Anbotslegung

Antrag

Der Gemeinderat möge das Anbot der Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl, Fixzinssatz bis 30.09.2020 in Höhe von 0,65% p.a. (Indikation aufgrund der aktuellen Kapitalmarktsituation) beschließen.

Wortmeldungen: GGR Ernest Windholz, Vizebgm. Dr. Hans Wallowitsch, Bgm. Franz Pennauer

Abstimmungsergebnis: **Mehrstimmig angenommen**
10 Fürstimmen, 6 Gegenstimmen (von ERNEST)

TOP 9

Beschlussfassung Straßenbau

Antragsteller: Gemeindevorstand

Sachverhalt/Begründung:

Durch Neubau der Feuerwehr und des Wertstoffsammelzentrums in der Steinabrunngasse ist die Asphaltierung des restlichen Teilstückes der Eumigstraße bis hin zur Steinabrunngasse sinnvoll und notwendig. Durch Nutzung der bisherigen Trasse (entsprechender Unterbau) können die Kosten relativ gering gehalten werden. In Abstimmung mit der Hollitzer Baustoff BetriebsgesmbH, dem Vermesser DI Senftner und Vertretern der Firma Pittel + Brausewetter wird im Herbst dieses Jahres mit den Bauarbeiten begonnen. Danach wird der Istzustand vermessen und der Teilungsplan erstellt. Die grundbücherliche Anpassung wird in der Folge vorgenommen werden. Von der Firma Pittel + Brausewetter werden zwecks teilweiser Nutzung der Güterwegförderung zwei Kostenvoranschläge gelegt:

Güterweg Eumigstraße Unterbau und Entwässerung EUR 5.472,85 exkl. MWSt. (EUR 6.567,42 inkl. MWSt.) abzgl. 4 % Rabatt und 2 % Skonto.

Güterweg Eumigstraße Wegausbau und Asphaltierung EUR 17.077,28 exkl. MWSt. (EUR 20.492,74 inkl. MWSt.) abzgl. 4 % Rabatt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Arbeiten, wie im Sachverhalt genannt, bei der Firma Pittel + Brausewetter zu den genannten Preisen - Güterweg Eumigstraße Unterbau und Entwässerung EUR 5.472,85 exkl. MWSt. (EUR 6.567,42 inkl. MWSt.) abzgl. 4 % Rabatt und 2 % Skonto; Güterweg Eumigstraße Wegausbau und Asphaltierung EUR 17.077,28 exkl. MWSt. (EUR 20.492,74 inkl. MWSt.) abzgl. 4 % Rabatt - beschließen.

Wortmeldungen: GGR Ernest Windholz, Bgm. Franz Pennauer, Vizebgm. Dr. Hans Wallowitzsch, GGR Johannes Krems

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

TOP 10

Übernahme Straßenbaulast Nebenanlagen Landesstraßen

Antragsteller: Gemeindevorstand

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, sofern

1. in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
2. keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und
3. kein Dritter aufgrund eines Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.

Straßenerhalter für Landesstraßen ist das Land NÖ.

Nach Rücksprache mit dem Straßenmeister wurde erklärt, dass im Zuge der Erstellung des Baumkatasters entlang der Landesstraßen immer wieder Grenzunklarheiten zwischen Landes- und Gemeindeeigentum festgestellt wurden, welche durch Vermessungen ausgeräumt und abgeklärt werden sollen. Bis jedoch sämtliche Abschnitte einer Vermessung und Verbücherung zugeführt werden können, sollen zwischenzeitlich im Sinne des § 15 Abs. 1, Punkt 2 (...anderslautende Vereinbarung...) Vereinbarungen abgeschlossen werden. In unserem Gemeindegebiet soll die Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen im Ausmaß von 2,375 km durch die Gemeinde für folgende Landesstraßen festgehalten werden:

L 167 (Hundsheimerstraße) von km 0,029 bis 0,314 (Einfahrt B9 bis nach dem Bahnübergang).

L2025 (Hainburgerweg in Richtung Kirchenberg) von km 0,000 bis km 0,347 (Kreuzung Hainburgerweg/Hundsheimerstraße/Einfahrt B9 bis Müllnerweg) sowie km 1,481 bis km 1,739 (Steinerweg vom Sportplatz bis Kreisverkehr am Stein).

L2026 (Wienerstraße bis Hainburgerstraße) von km 4,545 bis km 5,971 (vom Greinerhügel Einfahrt Diocletiangasse bis Ausfahrt B9).

Hierzu liegt die Vereinbarung über die Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich der Nebenanlagen gem. § 15 NÖ Straßengesetz 1999 zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung Tulln und der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg vor (Beilage zum Protokoll).

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung über die Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich der Nebenanlagen gem. § 15 NÖ Straßengesetz 1999 zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung Tulln und der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg beschließen.

Wortmeldungen: Keine

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Zur Beratung über den als Dringlichkeitsantrag eingebrachten Top 11 wird die Sitzung um 19,30 Uhr unterbrochen und um 19,40 Uhr wieder fortgesetzt.

TOP 11

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Bausperre gem. § 26 NÖ ROG 2014

Antragsteller: Bürgermeister Franz Pennauer

Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde Bad Deutsch-Altenburg verzeichnet seit dem Jahr 2011 ein starkes Bevölkerungswachstum. Auf Grund der Lage der Gemeinde Bad Deutsch Altenburg in der Nähe zur Stadt Bratislava sind fortschreitende Verstädterungstendenzen, durch die Verdichtung des Baulands, zu erwarten.

Die Bebauungsstruktur der Gemeinde Bad Deutsch-Altenburg weist überwiegend den Charakter eines Ein- bis Zweifamilienhaus-Gebiets mit einem verhältnismäßig hohen Anteil an Freiflächen auf.

Zur Wahrung des strukturellen Charakters und um künftig das Bevölkerungswachstum in einem verträglichen Ausmaß unter Berücksichtigung der kommunalen und sozialen Infrastruktur zu gestalten, beabsichtigt die Gemeinde, in wesentlichen Teilbereichen des Siedlungsgebiets die Zahl der Wohneinheiten gem. §16 (5) NÖ ROG 2014 auf zwei pro Grundstück zu beschränken.

Durch die Bausperre wird jedoch kein absolutes Bauverbot bewirkt. Es sollen dadurch lediglich Bauvorhaben, die den Planungsabsichten der Gemeinde widersprechen, unterbunden werden.

Bauvorhaben, die zum Zeitpunkt der Kundmachung bereits anhängig waren, werden durch die Bausperre nicht berührt.

Antrag

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg möge nachfolgende Verordnung zur Bausperre beschließen:

V E R O R D N U N G

§1 Bausperre

Die Gemeinde Bad Deutsch-Altenburg beabsichtigt die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan).

Gemäß § 26 (1) NÖ ROG 2104 idgF. wird für die in der Anlage 1 (Plan Nr. R-0501/Bausperre_2018) gekennzeichneten Bereiche eine Bausperre erlassen. Die Plandarstellung bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung.

§2 Ziel und Zweck der Bausperre

Die Gemeinde Bad Deutsch-Altenburg hat seit dem Jahr 2011 ein starkes Bevölkerungswachstum zu verzeichnen. Auf Grund der Lage der Gemeinde Bad Deutsch Altenburg in der Nähe der Stadt Bratislava sind fortschreitende Suburbanisierungstendenzen, einhergehend mit einem erhöhten Druck auf eine Verdichtung des Baulands, zu erwarten.

Die Bebauungsstruktur der Gemeinde Bad Deutsch-Altenburg weist überwiegend den Charakter eines Ein- bis Zweifamilienhaus-Gebiets mit einem verhältnismäßig hohen Anteil an Freiflächen auf.

Zur Wahrung des strukturellen Charakters und um künftig das Bevölkerungswachstum in einem verträglichen Ausmaß zu gestalten, beabsichtigt die Gemeinde, in wesentlichen Teilbereichen des Siedlungsgebiets die Zahl der Wohneinheiten gem. §16 (5) NÖ ROG 2014 auf zwei pro Grundstück zu beschränken.

Die Festlegung soll einer Sicherung bestehender Bebauungs- und Siedlungsstrukturen mit einem charakteristisch hohen Freiflächenanteil sowie einer harmonischen Weiterentwicklung des Ortsbilds dienen und damit eine zu hohe Verdichtung durch Wohnbebauungen unterbinden sowie daraus resultierenden, zusätzlich erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen entgegenwirken.

Für den Geltungsbereich der Bausperre wird für die Widmungsart Bauland-Wohngebiet die Festlegung des Zusatzes „maximal zwei Wohneinheiten“ (BW-2WE) geprüft. Die bestehenden Nutzungsmöglichkeiten (Wohnbauland) werden beibehalten.

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der Grundlagenforschung zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms.

Durch die gegenständliche Verordnung wird sichergestellt, dass im Zeitraum der durchzuführenden Grundlagenforschung keine Bebauung erfolgt, die den Zielen des neu zu verordnenden örtlichen Raumordnungsprogramms widerspricht.

§3 Wirkung

Gemäß § 26 (4) NÖ ROG 2014 leiden Baubewilligungsbescheide, welche dem Zweck einer Bausperre zuwiderlaufen, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

Gemäß § 26 (5) NÖ ROG 2014 werden Bauverfahren, die zum Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, hierdurch nicht berührt.

§4 Geltungsdauer

Die Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder vor Ablauf dieser Frist einmalig für ein Jahr verlängert wird.

Wortmeldungen:

GGR Ernest Windholz, Vizebgm. Dr. Hans Wallowitz, GR Ing. Hermann Tercinar, GR Hermine Hofmeister

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig angenommen

10 Fürstimmen, 6 Stimmenthaltungen (ERNEST)

Schriftführerin:

(AL Ingrid Fink-Wolfram)

Gemeinderat (SPÖ):

(GR Gerhard Trott)

Gemeinderat (Team Altenburg):

(GGR Tanja Drobilits)

Gemeinderat (WIR):

(GR Ing. Hermann Tercinar)

Gemeinderat (FPÖ):

(GR Markus Keprt)

Gemeinderat (Volkspartei B. D.-Altenburg):

(GGR Josef Höferl)

Bürgermeister:

(Bgm. Franz Pennauer)